



Stellungnahme
des Kommissariats der deutschen Bischöfe
- Katholisches Büro in Berlin -
zum
Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Rundfunkkommission der Länder, Stand: November 2021

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wie folgt wahr:

1. Zum Auftrag (§ 26)

a. Zu § 26 Absatz 1 Sätze 4 bis 7 („Angebot für alle“)

In § 26 Absatz 1 des Entwurfs soll durch die Ergänzungen der Sätze 4 bis 7 klargestellt werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk als beitragsfinanzierter Rundfunk den Auftrag hat, ein „Gesamtangebot für alle zu unterbreiten“ und „durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt“ beizutragen. Dabei wird betont, dass allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden soll und eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen bei der Angebotsgestaltung zu erfolgen hat. Dies ist als Klarstellung des Auftrags zu begrüßen. Zum „Gesamtangebot“ gehören aus hiesiger Sicht auf allen Ausspielwegen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch redaktionell-journalistische sowie kirchliche Angebote aus dem Themenfeld Religion und Glaube. Als beitragsfinanzierter Rundfunk kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in besonderer Weise die Aufgabe zu, die gesamte Bevölkerung mit seinem Angebot zu versorgen und Vielfalt zu gewährleisten, wie es auch das Bundesverfassungsgericht regelmäßig betont. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf dabei die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, etwa auch junge Zuhörende und Zuschauende nicht aus dem Blick verlieren.

b. Zu § 26 Absatz 1 Sätze 8 und 9 (Programmauftrag Kultur und Unterhaltung)

Satz 8 des Entwurfs bestimmt Kultur, Bildung, Information und Beratung zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die gleichrangige Nennung dieser für den öffent-



lich-rechtlichen Rundfunk wesentlichen Bereiche ist sicherlich unterstützenswert, wobei aus hiesiger Sicht auf den Zusatz „im Schwerpunkt“ verzichtet werden kann. Die Aufzählung betont auch die Bedeutung der Kultur und die damit verbundenen Angebote, zu denen im Übrigen auch das Themenfeld Religion zählt (§ 2 Abs. 2 MStV).

Im Vergleich zum geltenden Medienstaatsvertrag relevant ist die in Satz 9 des Entwurfs erfolgende Akzentverschiebung. Während nach dem geltenden Recht Unterhaltung explizit zum Angebot zählt und dabei dem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen soll (Soll-Vorschrift), sieht der Entwurf nun vor, dass Unterhaltung nur dann Teil des Auftrags sein soll, wenn sie einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht. Diese Einschränkung ist aus Sicht der katholischen Kirche nicht zweckdienlich und auch nicht erforderlich. Unterhaltung deckt nach § 2 Absatz 2 MStV ein weites Spektrum an Formaten ab: „Kabarett und Comedy, Filme, Serien, Shows, Talk-Shows, Spiele, Musik.“ Dabei gilt grundsätzlich, dass die Formate der Unterhaltung nicht nur einen Eigenwert besitzen, indem zum Beispiel Spielfilme verschiedene Lebenswirklichkeiten abbilden oder Shows Wissen vermitteln können. Unterhaltungsformate machen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch interessant für große Zielgruppen, die dann leichter für Angebote aus der Kultur oder Bildung gewonnen werden können. Beides fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den Anspruch, ein Angebot ‚für alle‘ abzubilden. Es ist daher richtig, wenn Unterhaltung Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags ist. Dabei macht die geltende Formulierung (Soll-Vorschrift) das Erfordernis einer besonderen Ausgestaltung („öffentlich-rechtliches Angebotsprofil) als Grundsatz bereits deutlich. Da die Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten nach § 31 Absatz 2a des Entwurfs über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 wachen und nach § 31 Absatz 2b zur besseren Überprüfbarkeit im Sinne der Einhaltung des Auftrags weitere Kompetenzen nach dem Diskussionsentwurf erhalten, können sie auch inhaltliche und formale Qualitätsstandards der Unterhaltung festsetzen. Die Gremien haben demnach die Aufgabe und die Möglichkeit – auch für Angebote der Unterhaltung – senderspezifische Standards des öffentlich-rechtlichen Angebotsprofils zu formulieren und zu überwachen. Dies gilt im Übrigen auch für die Bereiche Kultur, Bildung, Information und Beratung. Einer Einschränkung des Gesetzgebers, dass Unterhaltung nur dann zum Auftrag gehört, wenn diese einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht, bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Angesichts dessen erscheint der in eckigen Klammern gesetzte Zusatz „im Schwerpunkt“ in Satz 8 des Entwurfs als nicht erforderlich.

Wir bitten daher, in § 26 Absatz 1 Satz 8 des Entwurfs die Unterhaltung neben Kultur, Bildung, Information und Beratung aufzunehmen. Satz 9 des Entwurfs ist zu streichen. Stattdessen sollte es bei der geltenden Sollvorschrift in Bezug auf das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil der Unterhaltung (§ 26 Absatz 1 Satz 6 MStV) bleiben.



c. Zu § 26 Absatz 1 Satz 10 (stark nachgefragte Programmplätze)

Der in eckige Klammern gesetzte Satz 10 in § 26 Absatz 1 des Entwurfs soll verdeutlichen, dass das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil in seiner Breite von Kultur über Bildung, Information, Beratung bis Unterhaltung sowie als Angebot für alle gerade auch in den stark nachgefragten Programmplätzen wahrnehmbar sein soll, also dort wo die Nutzung der öffentlich-rechtlichen Angebote „üblicherweise besonders hoch ist“. Dies ist grundsätzlich sehr zu unterstützen, ergibt sich aber im Grunde bereits aus dem zuvor in § 26 beschriebenen Auftrag. Als beitragsfinanzierter Rundfunk ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk weitgehend unabhängig vom Nutzerverhalten. Darin liegt gerade in Zeiten des digitalen Wandels, der zunehmend dazu führt, sich vor allem am Nutzerverhalten zu orientieren und mediale Inhalte danach zu produzieren, ein wesentlicher gesellschaftlicher Mehrwert, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. So wichtig es auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist, nicht an den eigenen Zuhörerinnen und Zuhörern beziehungsweise Zuschauenden „vorbei“ zu senden, so unabdingbar ist es, den Menschen auch für sie Neues anzubieten, Bedarfe und Interessen zu wecken, so dass der Einzelne und die Gesellschaft als Ganzes sich mit verschiedenen Lebens- und Gesellschaftsentwürfen auseinandersetzen, Bekanntes und Fremdes in Beziehung setzen und neue sinnliche wie ästhetische Erfahrungen machen kann. Dies entspricht einem Menschenbild, in der der/die Einzelne in all seinen/ihren Dimensionen wahrgenommen wird und auch ein/eine Suchende(r) ist. In dieser Freiheit, Interessen wecken und den ganzen Menschen ansprechen zu können, liegt eine große Chance des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der diese entschlossen ergreifen sollte, auch wenn dies hin und wieder als Wagnis erscheint. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist aufgefordert, auch zur Primetime anspruchsvolle kulturelle, informative beziehungsweise unterhaltende Angebote anzubieten und Neues auszuprobieren. Über die Erfüllung dieses Auftrags zu wachen, ist Aufgabe der Gremien. Diese können daher auch in dieser Hinsicht – also in Bezug auf stark nachgefragte Programmplätze – den Dialog mit den jeweiligen Anstalten führen und auch insoweit Zielvorgaben (§ 31 Absatz 2 b) beschreiben. Von Seiten des Gesetzgebers sollte auf Satz 10 verzichtet werden.

d. Zu § 26 Absatz 2 (Objektivität, Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit)

In Absatz 2 schlagen die Entwurfsverfasser in Satz 1 eine Ergänzung vor, die betonen soll, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten „der verfassungsmäßigen Ordnung und hohen journalistischen Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zum Schutz von Persönlichkeitsrechten verpflichtet“ sind. Aus hiesiger Sicht dürfte dies aber bereits aus dem vorgeschlagenen § 26 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs folgen, der im Prinzip dem geltenden § 26 Absatz 2 MStV entspricht und diesen insofern nachschärft, als dass die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit nicht nur zu



berücksichtigen, sondern zu achten sind und die möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt betont. Es steht daher in Frage, ob Satz 1 einen Mehrwert generiert. Jedenfalls beinhalten die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit sowie eine breite Themen- und Meinungsvielfalt eine unabhängige und sachliche Berichterstattung, die – wie es zuletzt auch das Bundesverfassungsgericht formuliert hat –, „Fakten und Meinungen auseinanderhält“, die „Wirklichkeit nicht verzerrt“ darstellt und das „Sensationelle nicht in den Vordergrund“ rückt und durch die Presse- und Meinungsfreiheit verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sollte auch auf den Begriff „wahrheitsgemäß“ verzichtet werden, mit dem wohl auf aktuelle Diskussionen reagiert werden soll, der aber hier nicht weiterführend ist. Nach alledem sollte entweder der geltende § 26 Absatz 2 MStV beibehalten werden beziehungsweise er allenfalls eine Änderung im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs erfahren.

2. Zu § 28 (Fernsehprogramme) / § 32a (Überführung und Austausch von Programmen)

Der Diskussionsentwurf sieht in § 28 Absatz 5 die Flexibilisierung der Beauftragung der Fernsehprogramme von tagesschau24, EinsFestival, ARD-alpha, ZDFinfo, ZDFneo, PHOENIX und KI.KA vor. Nach § 32a des Entwurfs können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die in § 28 Absatz 5 genannten, eben erwähnten Fernsehprogramme mit der Zustimmung ihrer Gremien (§ 32a Absatz 3 des Entwurfs) ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen (§ 32a Abs. 1, Satz 1).

Es ist zu begrüßen, wenn die Rundfunkanstalten zukünftig flexibel auf die veränderten Nutzungs- bzw. Sehgewohnheiten eingehen und die Programminhalte zielgruppengerecht ins Internet überführen können. Als Telemedienangebote müssen diese so gestaltet werden, dass sie den Anforderungen nach § 30 Absatz 3 des Entwurfs gerecht werden und auch die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Digitale Auspielwege sind allerdings noch nicht für alle potenziellen Nutzer/innen leicht erreichbar. Zur Ermöglichung von Teilhabegerechtigkeit zählt daher eine gründliche Abwägung, welche Inhaltsangebote tatsächlich ins Digitale überführt werden.

Es ist richtig, dass auch der KI.KA seine Telemedienangebote stets weiterentwickeln kann und attraktive Angebote über digitale Kanäle ausspielt. Auf Grund der außerordentlichen gesellschaftlichen Relevanz von Kinderprogrammen in hoher Qualität ist ein Weiterbestehen als Fernsehprogramm aus unserer Sicht allerdings weiterhin notwendig.



Dies gilt vor allem deshalb, weil nicht alle Kinder und Familien verlässlich Zugang zu Online-Medien haben.

Wir halten daher die vorgesehene Streichung des festen Spartenprogramms KI.KA nach § 28 Absatz 4 Nr. 4 des Entwurfs für nicht zweckdienlich. Die beitragsfinanzierten Qualitätsangebote von KI.KA sollten auf möglichst vielen Ausspielwegen weiter leicht zugänglich sein. Das Spartenprogramm „KI.KA – Der Kinderkanal“ sollte daher als nach dem Medienstaatsvertrag fest beauftragtes Fernsehprogramm weiter in § 28 Absatz 4 aufgeführt werden und entsprechend in Absatz 5 des Entwurfs wieder herausgenommen werden.

Positiv ist zu beurteilen, dass ins Internet überführte Angebote in die gemeinsame Plattformstrategie der Landesrundfunkanstalten der ARD, von ZDF und Deutschlandradio zu integrieren sind (§ 32a Abs 2; § 30 Abs. 1 des Entwurfs). Zu beachten ist, dass mit der Überführung von Angeboten in digitale Ausspielwege die Förderung von Medienkompetenz (vgl. § 30 Abs. 3) weiter an Bedeutung gewinnt.

3. Zu § 30 (Telemedienangebote)

Es wird begrüßt, dass die Rundfunkanstalten durch die vorgesehene Ergänzung von § 30 Absatz 1 des Entwurfs die Telemedienangebote „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ anbieten. Auch die eröffnete Möglichkeit der Ausspielung von nicht-europäischen Filmwerken auf Abruf, wie es der Entwurf nach § 30 Absatz 2 Nr. 2 in eckigen Klammern zu erwägen scheint, wird in diesem geringen Umfang grundsätzlich positiv bewertet.

4. Zu § 31 Absatz 2a und 2b (Aufgabe der Gremien – Überwachung des Auftrags - Zielvorgaben)

Die Aufsichtsfunktion der zuständigen Gremien, die über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 wachen (§ 31 Absatz 2a), wird in § 31 Absatz 2b des Entwurfs gestärkt. Sie erhalten weitergehende Aufgaben, indem sie den Rundfunkanstalten im Sinne der Einhaltung des Auftrags nun Zielvorgaben setzen und hierzu inhaltliche und formale Qualitätsstandards sowie standardisierte Prozesse zu deren Überprüfung festsetzen. Es liegt grundsätzlich nahe, den zuständigen Gremien angesichts ihrer Kontrollfunktion für die Überwachung des Auftrags diese weitergehende Aufgabe zuzuweisen. Die katholische Kirche ist bereit, in diesem Sinne weitere Verantwortung zu übernehmen und als gesellschaftliche Gruppe an dieser Fortentwicklung der Rolle der für die Überwachung des



Auftrags zuständigen Gremien mitzuwirken. Zur Unterstützung der Gremienmitglieder ist es dann auch erforderlich, dass die Gremien bei der Erstellung und Kontrolle dieser Zielvorgaben externe unabhängige Sachverständige einbeziehen können, wie dies in § 31 Absatz 2b Satz 4 des Entwurfs auch vorgesehen ist. Die Aufgabenerweiterung erfordert aber auch eine personelle und finanzielle Stärkung der Gremienbüros, damit auch von dort eine angemessene Unterstützung aller Gremienmitglieder bei der Erfüllung ihrer erweiterten Aufgaben nach Absatz 2b des Entwurfs erfolgen kann.

5. Zu § 31 Absatz 2c (Aufgabe der Gremien – Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung)

In § 31 Absatz 2c des Entwurfs ist die weitere Aufgabe festgehalten, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und der KEF zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemeinsame Maßstäbe festsetzen, die geeignet sind, den Gremien die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen. Die Stärkung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zwar grundsätzlich zu unterstützen, gleichwohl folgt die Finanzierung der Erfüllung des Auftrags. Finanztechnische Maßstäbe dürfen die Programmqualität im Grundsatz nicht gefährden. Insoweit sind die Zweckdienlichkeit und Praktikabilität der angestrebten Vergleichbarkeit beispielsweise von Produktionskosten zweifelhaft. (Teurere) Leuchtturmprojekte oder etwa auch die Berücksichtigung regionaler Unterschiede und Besonderheiten müssen mit Blick auf die Auftragserfüllung weiterhin möglich sein.

6. Zu § 32 Absatz 2d (Dialog mit der Bevölkerung)

Es wird begrüßt, dass sich die Anstalten nach § 32 Absatz 2d künftig in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots austauschen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass einerseits die Gremien unabhängig davon als Sachwalter der Allgemeinheit ihre Kontrollfunktion wahrnehmen und andererseits die Gremien aber auch, sofern von ihnen gewünscht, in diesen Dialog einbezogen werden können.

Berlin, 14.01.2022

Hannoversche Straße 5
10115 Berlin
Tel.: 030 – 28878-0
Mail: post@kath-buero.de